

Unverkäufliche Leseprobe



Samira Akbarian

Recht brechen

Eine Theorie des zivilen Ungehorsams

2024. 172 S.

ISBN 978-3-406-82336-7

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/37004677>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

Samira Akbarian
Recht brechen

EDITION
MERCATOR
C·H·Beck

Samira Akbarian

Recht brechen

Eine Theorie des zivilen Ungehorsams

C.H.Beck

EDITION
MERCATOR
C·H·Beck

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2024
Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses
Werks zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.
www.chbeck.de
Umschlagkonzept: Hanna Kronberg, GROOTHUIS,
Gesellschaft der Ideen und Passionen mbH
Satz: C.H.Beck.Media.Solutions, Nördlingen
Druck und Bindung: Pustet, Regensburg
Printed in Germany
ISBN 978 3 406 82336 7



verantwortungsbewusst produziert
www.chbeck.de/nachhaltig

Inhalt

Einleitung 7

Gefahren und Potenziale des zivilen Ungehorsams
bedingen sich gegenseitig 10

Die rechtsstaatliche Funktion: Ziviler Ungehorsam als
Loyalität zur Verfassung 11

Die demokratische Dimension: Warum ziviler Ungehorsam
stören darf 13

Die ethische Funktion: «Ich habe einen Traum» 14

1. Recht brechen 17

Der Fall Sokrates: Drei Argumente für den unbedingten
Gesetzesgehorsam 19

Interpretation und Verfassung 28

Fundamentlosigkeit vs. universelle Menschenrechte 35

Recht auf Rechte 38

Die «Gewalt» der Verletzlichkeit? 40

2. Verfassung verteidigen 48

Von Ställen und Straßen 50

Die «klassischen» Rechtfertigungsmodelle zivilen
Ungehorsams 55

Integration durch Verfassungsinterpretation 65

Drei Einwände: Rechtsunsicherheit, Neutralität,
Sprengkraft 75

3. Fundamente infrage stellen	83
Radikale Demokratietheorie	85
Ziviler Ungehorsam als Praxis der Infragestellung	91
Infrage stellen, Teil I: Das liberale Paradigma	93
Infrage stellen, Teil II: Das deliberative Paradigma	102
Zwei Einwände: Elitismus und destruktive Kritik	117
4. Recht verwirklichen	121
Ethische Konzeptionen zivilen Ungehorsams	122
Thoreau, Gandhi, King	125
Rechtswelten im Konflikt	130
Erlösung durch Verfassung?	136
Noch einmal: Freiheit und Gleichheit als universalistische Prinzipien	146
Wahrsprechen vs. Besserwisserei	148
Schluss	153
Dank	157
Anmerkungen	159
Register	171

Einleitung

Im März 2023 beschmierten Klima-Aktivist*innen der *Letzten Generation* das Denkmal «Grundgesetz 49» in Berlin mit einer Flüssigkeit, die wie Erdöl aussah. Das Denkmal stellt die ersten 19 Artikel des Grundgesetzes, also vor allem die Grundrechte, auf Glasscheiben dar. Die Aktion diente der Kritik an fossilen Brennstoffen. Die Aktivist*innen wollten das Bewusstsein dafür schärfen, dass ohne eine radikale Wende in der Klimapolitik das Grundgesetz «beschmiert» werde. Denn ohne Verhinderung der «Klima-Katastrophe» könnten Demokratie und Rechtsstaat künftig nicht mehr gelebt und die Grundrechte nicht mehr auf die gleiche Weise verwirklicht werden. Die Aktivist*innen knüpften damit an den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts an, wonach Klimaschutz eine Aufgabe von Verfassungsrang sei.¹ Denn ohne Änderung des Klimaschutzgesetzes werde zukünftigen Generationen kein Handlungsspielraum verbleiben und dadurch zugleich ein freies und demokratisches Zusammenleben unmöglich gemacht.

Zwar endete ein Gerichtsverfahren gegen die Aktivist*innen wegen Sachbeschädigung mit einem Freispruch. Schließlich war die Farbe leicht abzuwischen und damit das «Grundgesetz 49» nicht im Rechtssinne «beschädigt». Die gesellschaftspolitischen Nachwehen verdeutlichen aber, wie polarisierend die Thematik geworden ist: Während die Aktivist*innen in guter Absicht gerade auf eine Verletzung des Grundgesetzes durch die derzeitige Klimapolitik aufmerksam machen wollten, wurde ihr Verhalten in der öffentlichen Debatte teils als rücksichtsloser Umgang mit den Grundrechten interpretiert. Beispielhaft dafür ist die Bewer-

tung durch den Bundestagsabgeordneten und Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses Michael H. Roth. Er kommentierte auf der Social-Media-Plattform X:

Was für eine billige, würdelose Aktion. Ihr schießt auf die Grundrechte, zerstört Kunst ähnlich wie die Taliban und fühlt Euch noch als Heldinnen und Helden! Glaubt Ihr allen Ernstes, Ihr bringt damit den Klimaschutz voran?!

Was im Selbstverständnis der einen die ehrenwerte Verteidigung der Verfassung bedeutet, erscheint dem anderen nachgerade als Angriff auf sie. Das Geschehen um das «Grundgesetz 49» steht damit exemplarisch für eine öffentliche Debatte, die unter dem Schlagwort «Ziviler Ungehorsam» geführt wird. Mit dem vorliegenden Buch möchte ich meine langjährige Forschung zu diesem Thema für jene Debatte fruchtbar machen.² Denn nicht nur der Fall «Grundgesetz 49» zeigt: Es bedarf der Klärung, wofür der zivile Ungehorsam eigentlich steht und welche Stellung er in der Verfassungsordnung einnimmt.³

Ich werde den zivilen Ungehorsam aus verschiedenen Perspektiven beleuchten, um die Frage zu beantworten, inwieweit er mit Demokratie und Rechtsstaat vereinbar ist. Um diese breite Auseinandersetzung zu ermöglichen, arbeite ich zunächst mit einer sehr reduzierten und weiten Definition. Unter *zivilem* Ungehorsam verstehe ich vorläufig ein Protesthandeln, das von einer *Richtigkeitsüberzeugung* getragen ist und daher in diesem Sinne einen zivilen Charakter besitzt. Ungehorsam ist dieses Verhalten, weil es sich *gegen Gesetze, Institutionen, Unternehmen oder staatliche Maßnahmen* richtet und deshalb – zumindest potenziell und auf den ersten Blick – *illegal* ist.

Schon diese Minimaldefinition deutet an, dass der zivile Ungehorsam auf grundsätzlicher Ebene nicht nur die Legitimität von Protesten, sondern auch die Legitimität demokratischer Ordnun-

gen verhandelt. Das manifestiert sich in den Problemen, auf die er reagiert: Der zivile Ungehorsam erinnert uns an zentrale Versprechen des demokratischen Rechtsstaats. Da ist erstens der Anspruch, dass alle gleichermaßen an der Gestaltung der politischen und rechtlichen Ordnung teilhaben können. Und zweitens versteht sich der demokratische Rechtsstaat als eine Ordnung, in der Recht und Gerechtigkeit Hand in Hand gehen. Der zivile Ungehorsam hilft uns dabei, jene Fälle zu erkennen, in denen diese Ansprüche nicht erfüllt werden. Er thematisiert zum einen Defizite repräsentativer Mehrheitsdemokratien. Denn viele Bürger*innen fühlen sich nicht ausreichend wahrgenommen. Bestimmte Bevölkerungsgruppen haben auch nachweislich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters oder aufgrund struktureller Ungleichheiten einen eingeschränkten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen. Der zivile Ungehorsam bezweifelt zum anderen in Bezug auf die moralische Qualität einzelner Gesetze und auf die Verteilung von Teilhabemöglichkeiten, ob der Rechtsstaat sein Versprechen erfüllt, eine gerechte Ordnung zu sein.

Im Umgang mit diesen Problemen stellt sich jedoch auch unweigerlich die Frage: Wie weit dürfen Proteste gehen? Das verdeutlicht sich nicht nur an den aktuellen Protesten gegen die Klima- und Agrarpolitik. Aktionen zivilen Ungehorsams spielen weltweit eine entscheidende Rolle in zivilgesellschaftlichen Bewegungen und greifen auf eine lange Tradition zurück, wie etwa die *Black-Lives-Matter*-Proteste oder die amerikanische Bürgerrechtsbewegung zeigen. Diese Eingriffe in die öffentliche Ordnung lösen zu Recht eine Debatte darüber aus, mit welcher Legitimation die Aktivist*innen die Legitimität von demokratischen Gesetzen und Regierungsmaßnahmen infrage stellen und im besonderen Maße öffentliche Aufmerksamkeit für sich beanspruchen. Das Problem wird vor allem dann akut, wenn die inhaltlichen Anliegen von Aktivist*innen nicht auf breite gesellschaftliche Zustim-

mung stoßen. Mit der Einordnung und Bewertung dieser Proteste zeigt sich sowohl die gesellschaftliche als auch die juristische Debatte überfordert. Mit meiner Forschung habe ich versucht, den zivilen Ungehorsam in seiner Ambivalenz zu begreifen.

Gefahren und Potenziale des zivilen Ungehorsams bedingen sich gegenseitig

Ambivalent ist der zivile Ungehorsam, weil er gleichermaßen Gefahren wie Potenziale birgt. Auf der einen Seite steht die Gefahr, den demokratischen Rechtsstaat, seine Verfahren und seine Institutionen zu destabilisieren. Auf der anderen Seite zeichnet sich die Demokratie im Gegensatz zu autoritären oder totalitären Regimen durch die Möglichkeit aus, Dissens zu zeigen und das demokratische Zusammenleben immer wieder neu zu verhandeln und zu verändern. Wie kann der zivile Ungehorsam Potenziale entfalten, ohne die Ordnung des demokratischen Rechtsstaats zu beschädigen? Wie ich zu zeigen versuche, liegt das Potenzial des Ungehorsams gerade in seiner Gefährlichkeit. So bewegt sich der zivile Ungehorsam zwar außerhalb repräsentativ-demokratischer Mehrheitsverfahren. Er bietet aber auch eine direktdemokratische Interventionsmöglichkeit, auf die Mehrheitsdemokratien angewiesen sind, um für die Anliegen ihrer Bürger*innen empfänglich zu sein. Um diese Wechselbeziehung produktiv zu machen, schlage ich vor, zivilen Ungehorsam als eine Form der *Verfassungsinterpretation* zu betrachten. Durch den Rechtsbruch wird Recht interpretiert. Das ist freilich nicht allzu buchstäblich gemeint: Ich behaupte nicht, dass zivil ungehorsames Protesthandeln explizit Rechtsexegese betreibt (oder betreiben sollte). Mein Vorschlag lautet vielmehr, dass es angemessen und für die demokratische Auseinandersetzung fruchtbar ist, Aktionen des zivilen

Ungehorsams als implizite Rechtsdeutungen aufzufassen – was meist darauf hinausläuft, in diesen Aktionen Interpretationen der hinter den Gesetzen stehenden Ordnung und ihrer Werte zu sehen, wie sie in der Verfassung verkörpert sind.

Diese These will ich mithilfe von drei Konzeptionen zivilen Ungehorsams entwickeln, die ich an dieser Stelle kurz skizzieren werde. Sie heben jeweils verschiedene Funktionen des zivilen Ungehorsams hervor: eine rechtsstaatliche, eine demokratische und eine ethische Funktion.

Die rechtsstaatliche Funktion:

Ziviler Ungehorsam als Loyalität zur Verfassung

Der erste Zugang verweist auf ein bekanntes und etabliertes Verständnis zivilen Ungehorsams. Auf dieses Verständnis berufen sich in der aktuellen Diskussion auch immer wieder Aktivist*innen. Liberalen Demokratietheorien dient es als Ausgangspunkt ihrer Darlegungen: So definiert John Rawls den zivilen Ungehorsam als «eine öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politisch gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll».⁴ Dieser Kriterienkatalog orientiert sich an Maßgaben und Wertsetzungen des demokratischen Rechtsstaats und seinen Prinzipien wie zum Beispiel der Verhältnismäßigkeit. Indem zivil Ungehorsame öffentlich sowie vornehmlich symbolisch handeln und sich auch der Strafverfolgung nicht entziehen, betonen sie nach diesem Modell ihre Loyalität zum Rechtsstaat und fordern staatliche Institutionen und die politische Gemeinschaft dazu auf, ihre Handlungen zu überdenken.

Der zivile Ungehorsam dient dann dazu, in einem grundsätzlich gerechten System des demokratischen Rechtsstaats die Lücke

zwischen gerecht und fast gerecht zu schließen. In dieser Dimension beabsichtigen Aktionen zivilen Ungehorsams, der rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaft die durch sie selbst verursachten Ungerechtigkeiten vorzuhalten. Die zivil Ungehorsamen arbeiten in diesem Modell für den demokratischen Rechtsstaat und in seiner Verteidigung. Das illustrieren bereits historische Beispiele wie die amerikanische Bürgerrechtsbewegung. Mit Aktionen zivilen Ungehorsams machten Schwarze Bürger*innen ihnen verwehrte Rechte geltend, indem sie gegen Gesetze zur Rassentrennung verstießen. Damit schufen sie zugleich, so Jürgen Habermas, «Testfälle für die Verfassung», die im Rahmen gerichtlicher Verfahren Neuinterpretationen der Verfassung und damit auch Neuregelungen des einfachen Rechts bewirkten.

Ich werde diese rechtsstaatliche Funktion in Kapitel 2 an verschiedenen Beispielen aus der aktivistischen Praxis verdeutlichen. In Deutschland wird unter dem Stichwort der Klimagerechtigkeit beispielsweise immer wieder auf die Interpretation des Artikels 20a Grundgesetz Bezug genommen, der den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Aktivist*innen haben die rechtliche Aufwertung dieser Bestimmung angestoßen, indem sie ihre Interpretation der Regelungen vor den Gerichten vertreten haben – und auf diese Weise deren Integration in die Rechtsprechung und Gesetzgebung erwirkt haben. Sowohl die inhaltlichen Anliegen (der Klimaschutz) als auch die Protestmittel (Was ist gerechtfertigt? Was ist von der Versammlungsfreiheit geschützt?) erfahren in Aktionen zivilen Ungehorsams eine Neuinterpretation. Die Ungehorsamen verdeutlichen damit, dass die Verfassung ein «lebendiges» Dokument ist, an dessen Auslegung die Bürger*innen im Rahmen einer «offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten» teilhaben können, um eine Formulierung des Staatsrechtslehrers Peter Häberle aufzugreifen.

Die demokratische Dimension: Warum ziviler Ungehorsam stören darf

Eine offene Gesellschaft der Verfassungsinterpret*innen setzt voraus, dass der Zugang zu dieser Gesellschaft auch denjenigen offensteht, die unter den Gesetzen und der Verfassung leben und ihnen unterworfen sind. Demokratische Ordnungen integrieren jedoch nicht nur Personen und plurale Interessen. Sie schließen notwendigerweise auch aus. Die Bewegung *Black Lives Matter* verdeutlicht schon mit ihrem Namen, dass eben nicht jede Person am gesellschaftlichen Leben gleichermaßen teilhaben kann und dass politische, gesellschaftliche und auch rechtliche Strukturen Ungleichgewichte in der Vernehmbarkeit der Stimmen verursachen. In diesen Fällen macht der zivile Ungehorsam auf mehr als nur eine Lücke zwischen der gerechten und der fast gerechten Gesellschaft aufmerksam. Vielmehr hinterfragt er die Prämissen, die den Gerechtigkeitsvorstellungen dieser Gesellschaft vorangehen.

In Kapitel 3 werde ich daher mithilfe radikaldemokratischer Ansätze eine Konzeption zivilen Ungehorsams vorstellen, die dessen Bedeutung in der Infragestellung zentraler Annahmen der rechtsstaatlichen Funktion sieht. Ein rechtsstaatliches Verständnis zivilen Ungehorsams basiert auf Prämissen eines liberalen und deliberativen Verständnisses des demokratischen Rechtsstaats. Dieses Selbstverständnis umfasst zum einen, dass alle gleichermaßen als Bürger*innen an demokratischen Verfahren, insbesondere an Wahlen, teilhaben können und mit den gleichen Rechten ausgestattet sind. Zum anderen basiert insbesondere die deliberative Demokratietheorie auf der Vorstellung, dass es einen herrschaftsfreien und vernünftigen öffentlichen Diskurs gibt. Rechte, Staatsbürgerschaft, Vernunft, Öffentlichkeit und andere zentrale Grundbegriffe dieser Konzeptionen bringen jedoch eine

Reihe von Problemen und Ausschlüssen hervor, die in rechtsstaatlichen Konzeptionen des zivilen Ungehorsams nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die Annahme, dass Gesetzen unbedingt zu folgen ist, weil sie auf demokratischer Mitbestimmung beruhen, greift nur dort, wo diese Mitbestimmung auch wirklich gegeben ist. Die Annahme, dass alle gleichermaßen an öffentlichen Diskursen teilhaben können und im Rahmen demokratischer Repräsentationsverfahren berücksichtigt werden, greift nur dort, wo diese Stimmen tatsächlich gehört und berücksichtigt werden. Aber auch der Kriterienkatalog, den der klassische, rechtsstaatliche Zugang zur Rechtfertigung zivilen Ungehorsams aufstellt, geht von Bedingungen aus, die nicht für alle gleichermaßen gegeben sind. Ein radikaldemokratisches Verständnis zivilen Ungehorsams hilft uns, festgefahrene Annahmen und als selbstverständlich erachtete Interpretationen zu hinterfragen. Erst so werden die Gerechtigkeitsdefizite sichtbar, die den Ansprüchen des demokratischen Rechtsstaats auf gleiche Teilhabe an Verfahren und Diskursen widersprechen. Damit eröffnen sie einen Raum für notwendige Veränderungen und Neuinterpretationen der Verfassung.

Die ethische Funktion: «Ich habe einen Traum»

Die dritte Funktion richtet sich weniger auf die rechtsstaatliche Integrität der Verfassung oder die demokratische Integrität der politischen Gemeinschaft als auf die Integrität der eigenen Person. Schon einer der prominentesten unter den antiken Ungehorsamen, der Philosoph Sokrates, rüttelte seine Mitbürger wach. Das tat er nicht nur, um die demokratische Gemeinschaft zu schützen, sondern auch, weil er nicht mit sich selbst leben konnte, wenn er nicht die Wahrheit sprach. Indem er die gefestigten Ansichten

seiner Mitbürger im Dialog mit ihnen infrage stellte, war er *als Philosoph und moralisches Individuum* stets der Wahrheit mehr verpflichtet als den politischen Machtverhältnissen. Für diese Haltung wurde er zum Tode verurteilt und blieb bis zum Schluss *als Bürger* seiner Heimatstadt treu: Er vollzog das Todesurteil selbst, indem er aus dem Schierlingsbecher trank. Die Erzählung von moralisch integren Individuen, die sich für ihre Überzeugungen einsetzen und den Mut aufbringen, die Wahrheit zu sagen, setzt sich von der Antike über Mohandas Karamchand Gandhi oder Martin Luther King bis in die Gegenwart hin zu Greta Thunberg fort.

Dabei ist es eine verbreitete Kritik gegenüber zivil Ungehorsamen, dass sie sich dazu aufschwingen, die Wahrheit gepachtet zu haben. Verstehen wir ihr «Wahrsprechen» (Michel Foucault) aber, meiner These folgend, als eine Praxis der Verfassungsinterpretation, stellt sich die Situation in zweierlei Hinsicht anders dar. Denn Verfassungsordnungen kommen ohne den Mut zur Wahrheit nicht aus. Wenn Martin Luther King in seiner berühmtesten Rede seinen Traum einer egalitären Gesellschaft beschreibt («I have a dream»), dann formuliert er damit die Vision einer normativen Zukunft ohne Rassismus – einer Zukunft, die zumindest zum Zeitpunkt seiner Rede wie eine Utopie erschien. Ohne diese Ernsthaftigkeit und ohne solche von Ungehorsamen artikulierten Visionen können zentrale Verfassungsbegriffe wie Versammlung, Gewissensfreiheit, Gleichheit oder auch Klimaschutz gar nicht mit Bedeutung gefüllt werden. Der zivile Ungehorsam in seiner ethischen Dimension stellt daher erstens die Sinnquellen bereit, aus denen Institutionen ihre Auslegungen der Verfassung schöpfen. Und zweitens ist es ein Kernanliegen liberaler Verfassungen, ihren Bürger*innen ein gutes und authentisches Leben nach ihren eigenen Wertvorstellungen als moralische Individuen zu ermöglichen. Praktiken des zivilen Gehorsams sollten wir daher so ver-

stehen, dass sie für diese verfassungsrechtliche Ermöglichung eintreten.

Damit sind die Vorbehalte gegenüber zivilem Ungehorsam aber nicht aus dem Weg geräumt. Die Frage bleibt, wie wir den Ungehorsam, der sich nicht mit dem demokratischen Rechtsstaat vereinbaren lässt, erkennen und bewerten. Wie ist beispielsweise damit umzugehen, wenn die Vision einer normativen Zukunft nicht auf Egalität und Freiheit, sondern – wie bei Reichsbürger*innen – auf ein völkisches Verständnis von Gleichheit gerichtet ist? Oder wenn rechtsautoritäre Bewegungen Verfassungsgerichte unterminieren und ihre Vorstellungen, wie beispielsweise in den USA durch ein großflächiges Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen, im Rahmen einer «Verfassungsinterpretation» durchsetzen? In Kapitel 1 möchte ich daher versuchen, ausgehend von der Kritik am zivilen Ungehorsam den Maßstab festzulegen, mit dem wir zwischen verschiedenartigen Bezugnahmen auf die Verfassung unterscheiden können – das heißt zwischen verschiedenartigen Verständnissen des zentralen Anspruchs der Verfassung: Freiheit und Gleichheit für alle zu gewährleisten.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de